

Verordnungsentwurf

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Verordnung zur Ausführung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes

A. Problem

1. Die vorhandenen Regelungen zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (Integrierte Leitstellen-Gesetz – ILSG) sind als Querschnittsmaterie und aufgrund ihrer historischen Entwicklung über mehrere Rechtsverordnungen verteilt. Dies betrifft insbesondere die Themenbereiche Rettungsdiensteinsatz und Kostenverteilung (§§ 4 ff. und 30 f. Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz – AVBayRDG), Disponentenausbildung (§ 8 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz – AVBayFwG) sowie der Feuerwehralarmierung, für die zum Teil Spezialregelungen bestehen, etwa in der Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München (MüFwAlV). Die aktuelle Regelungsstruktur erschwert normative Anpassungen und die Handhabung in der Praxis.
2. Die bisherige Regelung zur Verteilung der im Betrieb Integrierter Leitstellen anfallenden Kosten (§ 30 Abs. 1, § 31 AVBayRDG) hat unter den Kostenträgern, dies sind die Landkreise über die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Zweckverbände) sowie die Sozialversicherungsträger, wiederholt zu sachlichen Differenzen geführt. Zur Sicherstellung der Leitstellenfinanzierung bedarf es bei Behandlung von Leitstellenkosten daher einer differenzierteren Regelung.
3. Die aktuellen Bestimmungen zur Disponentenausbildung in § 8 AVBayFwG nebst hierauf bezogener Anlage 2 sollen einem zukünftig steigenden Fachkräftebedarf angepasst und konkretisiert werden.

B. Lösung

1. Die bisher in §§ 4, 5, 8 und 30 f. AVBayRDG, § 8 AVBayFwG und der MüFwAlV enthaltenen Regelungen werden zur besseren Übersicht und vereinfachten Handhabung in eine eigenständige Verordnung zur Ausführung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (AVILSG) übertragen, da die jeweiligen Sachverhalte und Rechtsnormen thematisch zusammenhängen. Ausgenommen sind Rechtsnormen, die aufgrund inhaltlicher Bezüge nicht sinnvoll aus anderen Regelungen herausgelöst werden können, beispielsweise Dokumentationsbestimmungen zu Zwecken der Qualitätssicherung im Rettungsdienst, § 11 AVBayRDG.
2. Im Zuge dieser normativen Zusammenführung wird die Verteilung der im Betrieb Integrierter Leitstellen anfallenden Kosten differenzierter ausgestaltet. Notwendige Kosten der Integrierten Leitstellen sind nicht ausschließlich einsatzbedingt und daher nicht pauschal auf eine Veranlassung durch Feuerwehr- oder Rettungsdienstaufgaben zurückzuführen.

Zwischen einsatzunabhängigen Kosten, die bei dem Betrieb Integrierter Leitstellen in jedem Fall entstehen (z.B. durch Beschäftigung von Leitungspersonal), und einsatzabhängigen Kosten soll künftig eine Abschichtung möglich sein. Die Kostenträger der Integrierten Leitstellen werden durch die Überarbeitung des bisherigen § 31 AVBayRDG – nunmehr § 2 AVILSG – in die Lage versetzt die Kostenverteilung detaillierter und stärker eigenverantwortlich als bisher zu regeln. Für den Fall, dass die Parteien nicht zu einer Einigung gelangen, wird in § 2 Abs. 5 AVILSG eine Auffangregelung geschaffen.

3. Ferner werden die Vorschriften für die Qualifikation und Ausbildung von Disponenten (bisher: § 8 AVBayFwG in Verbindung mit der hierauf bezogenen Anlage 2, künftig §§ 3 ff. AVILSG) geänderten praktischen Bedürfnissen angepasst und rechtlich konkretisiert. Der Zugang zu Berufen mit disponierenden und übertragbaren Aufgaben des bayerischen Leitstellenpersonals soll für neue berufliche Qualifikationen geöffnet und flexibilisiert werden. Der bereits bisher von der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried durchgeführte Disponentenlehrgang soll unter anderem modularisiert werden. Gemäß der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek - BayMBL Nr. 431, 2022 Nr. 139) wird die Verhältnismäßigkeit der Neuregelungen im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG und der Richtlinie (EU) 2018/958 in der Verordnungsbegründung im Einzelnen erläutert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Für den Staat:

Diese Verordnung führt unmittelbar zu keiner finanziellen Mehrbelastung für den Freistaat Bayern. Mehraufwendungen entstehen allerdings mittelbar durch die Umsetzung neuer Aufgaben und Abläufe im Ausbildungsbetrieb an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried und belaufen sich nach derzeitigen Schätzungen auf ca. 180.000 Euro pro Jahr (Aufwendungen für eine neu einzustellende Lehrkraft in der 3. QE und Ausgaben für externe nebenamtliche Honorarkräfte zur Ausbildungsunterstützung).

Der Personal- und Kostenaufwand, der bei Durchführung von Verwaltungsverfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen entstehen würde (§ 3 Abs. 1 Satz 4, 5 und Abs. 2 Satz 2 AVILSG), ist gegenwärtig nicht bezifferbar, nach aktuellen Stand aber als geringfügig einzuschätzen, da aus der Vergangenheit bislang keine Bezugsfälle bekannt sind

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der veranschlagten Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

2. Für die Kommunen:

Es ist mit dieser Verordnung unmittelbar keine finanzielle Mehrbelastung für die Kommunen, das heißt insbesondere für die Zweckverbände, verbunden. Gemäß Art. 6 ILSG werden die Kosten für den Betrieb der Integrierten Leitstellen entsprechend den wahrgenommenen Aufgabenbereichen Feuerwehr und Rettungsdienst verteilt, die Kostentragung richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften aus Feuerwehr- und Rettungsdienstrecht. Nach der gesetzlichen Aufgabenzuweisung aus Art. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), Art. 9 Abs. 1 Gemeindeordnung und Art. 3 Abs. 1 ILSG haben die in Zweckverbänden zusammengeschlossenen Landkreise und kreisfreien Gemeinden den auf die Leitstellenkosten entfallenden Feuerwehranteil zu tragen. Die genaue Aufteilung ermittelt sich anhand des sog. Fachdienstschlüssels, § 31 Abs. 2 S. 2 AVBayRDG derzeitiger Fassung. Nach einem Praxis-Richtwert beläuft sich das Aufkommen von Feuerwehreinsätzen gegenüber denjenigen des Rettungsdienstes auf etwa 25%. Die Regelungen zu einsatzabhängigen Kosten der Integrierten Leitstellen aufgrund des Fachdienstschlüssels bleiben gegenüber der Bestandsregelung inhaltlich unangetastet. Eine finanzielle Mehrbelastung der Kommunen ist unter diesem Gesichtspunkt folglich nicht zu erwarten. Inwieweit sich durch die Neuregelung einsatzunabhängiger Leitstellenkosten (künftig § 2 Abs. 1 und 2 AVILSG) eine Mehrbelastung der Kommunen ergibt, folgt grundsätzlich aus den gemeinsamen Verhandlungen der Zweckverbände mit den Sozialversicherungsträgern. Nur bei Nichteinigung gilt gemäß § 2 Abs. 5 AVILSG eine festgeschriebene, vom Fachdienstschlüssel abweichende Verteilung. In diesem Fall werden einsatzunabhängige Personalkosten im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 1 AVILSG hälftig zwischen Kommunen und Sozialversicherungsträgern geteilt. Daraus ergibt sich eine punktuelle Mehrbelastung der Kommunen im Umfang von 25 Prozentpunkten in den von § 2 Abs. 5 Nr. 1 AVILSG geregelten Fällen. Der im Verhältnis zum Einsatzaufkommen im Rettungsdienst geringere Anteil an Feuerwehreinsätzen (Praxis-Richtwert: 75:25) würde sich insoweit nicht mehr kostensenkend auf die Kommunen auswirken. Dieser Mehrbelastung wirkt allerdings entgegen, dass für alle sonstigen einsatzunabhängigen Kosten, etwa Gebäudekosten, gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 2 AVILSG der für die Kommunen günstigere Fachdienstschlüssel zur Anwendung käme.

Ebenso ist durch die geplanten Neuregelungen zur Qualifikation und Ausbildung des Leitstellenpersonals keine unmittelbare finanzielle Mehrbelastung zu erwarten. Der Disponentenlehrgang im Sinne des neuen § 4 AVILSG wird wie bisher von der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried durchgeführt und grundsätzlich vom Freistaat Bayern finanziert. Kosten werden von vornherein nur von Personen erhoben, die keine staatlichen Bediensteten, Angehörige Freiwilliger Feuerwehren, von Berufsfeuerwehren, Pflichtfeuerwehren oder besondere Führungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG sind. Darüber hinaus legen die ins Auge gefassten Bestimmungen der AVILSG lediglich fest, welche persönlichen Qualifikationen für die berufliche Ausübung von Disponententätigkeiten erforderlich sind. Kommunen werden dadurch weder selbst zur Erbringung entsprechender Ausbildungsleistungen verpflichtet, noch zu einer diesbezüglichen Kostentragung. Sofern Träger Integrierter Leitstellen nicht von Lehrgangskosten befreite Personen für den Disponentenlehrgang anmelden oder im Rahmen privater Ausbildungsverhältnisse selbst qualifizieren möchten, bleibt ihnen dies unbenommen, ist jedoch stets eigenverantwortliche Entscheidung und durch die Neuregelungen der AVILSG nicht veranlasst. Die Rechtspflicht zur

regelmäßigen und angemessenen Fortbildung des Leitstellenpersonals wird § 8 Abs. 1 Satz 7 AVBayFwG entnommen und inhaltlich unverändert in die AVILSG übertragen.

3. Für die Sozialversicherungsträger:

Es ist durch diese Verordnung direkt keine finanzielle Mehrbelastung für die Sozialversicherungsträger ersichtlich.

Inwieweit sich durch die Neuregelung einsatzunabhängiger Leitstellenkosten (künftig § 2 Abs. 1 und 2 AVILSG) eine finanzielle Belastung der Sozialversicherungsträger ergibt, folgt grundsätzlich aus den gemeinsamen Verhandlungen der Zweckverbände mit den Sozialversicherungsträgern.

Bei Nichteinigung werden gemäß § 2 Abs. 5 AVILSG einsatzunabhängige Personalkosten im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 1 AVILSG hälftig zwischen Kommunen und Sozialversicherungsträgern geteilt. Spiegelbildlich zu Nr. 2 ergibt sich daraus eine punktuelle Ersparnis der Sozialversicherungsträger im Umfang von ca. 25 Prozentpunkten.

4. Bürger und Wirtschaft:

Es ist durch diese Verordnung keine finanzielle Mehrbelastung für die Bürger und die Wirtschaft ersichtlich.

215-6-1-2-I

Verordnung
zur Ausführung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes
(AVILSG)¹

vom ...[Ausfertigungsdatum]

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 10 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Teil 1
Kostenverteilung

§ 1

Verteilung der Kosten für Integrierte Leitstellen und fernmeldetechnische Infrastruktur

(1) ¹Kosten, die ausschließlich einem der Aufgabenbereiche Rettungsdienst oder Feuerwehr zugewiesen werden können, werden ausgeschieden und von den Gesamtkosten der Integrierten Leitstelle abgezogen, bevor die Kosten im Übrigen gemäß § 2 auf die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst verteilt werden. ²Die ausgeschiedenen Kosten werden dem jeweils zuständigen Kostenträger zugewiesen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einnahmen der Integrierten Leitstelle, die ausschließlich einem der Aufgabenbereiche Rettungsdienst oder Feuerwehr zugewiesen werden können.

(2) ¹Die notwendigen Kosten für die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen fernmeldetechnischen Infrastruktur in der Fläche – einschließlich des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, soweit er vom Rettungsdienst und den Feuerwehren genutzt wird – werden den Kostenträgern für die Aufgaben, zu deren Erfüllung die fernmeldetechnische Infrastruktur genutzt wird, zugewiesen, soweit die Kosten nicht vom Staat übernommen oder erstattet oder unmittelbar von den Kommunen oder Sozialversicherungsträgern im Rahmen von Vereinbarungen übernommen werden. ²Die nach Satz 1 dem Feuerwehrbereich

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22).

zugewiesenen Kosten tragen die Verbandsmitglieder des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Zweckverband) nach Maßgabe der Verbandssatzung.

§ 2

Verteilungsmaßstab

(1) ¹Die notwendigen Kosten einer Integrierten Leitstelle, die weder dem Aufgabenbereich Feuerwehr noch dem Aufgabenbereich Rettungsdienst ausschließlich zugeordnet werden können, werden eingeteilt in einsatzabhängige Kosten und in einsatzunabhängige Kosten. ²Die Einteilung erfolgt im Wege schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sozialversicherungsträgern und dem Zweckverband im Benehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle für einen jeweils zukünftigen Zeitraum. ³Sie ist danach vorzunehmen, ob die Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen im Sinne von Abs. 3 Satz 3 stehen.

(2) ¹Im Rahmen der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 erfolgt auch die Aufteilung der ansatzfähigen einsatzunabhängigen Kosten auf die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst. ²Die Vereinbarung muss insbesondere festlegen,

1. welche Kosten, gegliedert nach den einschlägigen Kostenarten in Anlage 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG), als einsatzunabhängige Kosten behandelt werden,
2. nach welchem Verteilungsschlüssel diese Kosten aufgeteilt werden,
3. wann sie in Kraft tritt und ihre Laufzeit.

(3) ¹Die ansatzfähigen einsatzabhängigen Kosten sind nach einem einheitlichen Schlüssel auf die Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst aufzuteilen. ²Der Schlüssel ergibt sich durch die Multiplikation der Anzahl der im jeweiligen Aufgabenbereich dokumentierten Einsätze mit einer mittleren Bearbeitungszeit gemäß Abs. 4. ³Maßgeblich sind die Einsatzzahlen des Wirtschaftsjahres, das dem Jahr, für das die Kostenaufteilung vorgenommen werden soll, um zwei Jahre vorausgeht. ⁴Ein Einsatz im Sinn dieser Verordnung ist ein Ereignis, bei dem ein Einsatzauftrag mit einem entsprechenden Einsatzstichwort übermittelt wurde. ⁵Im Rettungsdienst gilt jedes alarmierte Fahrzeug als gesonderter Einsatz. ⁶Davon ausgenommen sind die Fahrzeuge der Sanitäts-Einsatzleitung, der Einsatzleiter Rettungsdienst, der Helfer vor Ort, der First Responder, der Notfallseelsorge, der Kriseninterventionsteams und vergleichbarer Einrichtungen.

(4) ¹Die mittleren Bearbeitungszeiten und die relevanten Einsatzarten legt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) auf der Grundlage regelmäßiger Erfassungen durch Bekanntmachung fest. ²Bis zu einer abweichenden Festlegung werden folgende mittlere Bearbeitungszeiten zugrunde gelegt:

- | | |
|--|--|
| 1. Notfalleinsatz und arztbegleiteter Patiententransport: | 7,6 Minuten, |
| 2. Krankentransport: | 5 Minuten, |
| 3. Vermittlung an den Kassenärztlichen
Bereitschaftsdienst: | 2 Minuten für 15 % der im
Kalenderjahr 2002 erfassten
Vermittlungen, |
| 4. Feuerwehreinsatz: | 31 Minuten. |

³Das Verhältnis der zeitlich gewichteten Einsätze der Aufgabenbereiche Feuerwehr und Rettungsdienst zueinander bestimmt den Verteilungsschlüssel für die einsatzabhängigen Kosten (Fachdienstschlüssel). ⁴Zur Überprüfung und Aktualisierung der mittleren Bearbeitungszeiten erfassen Integrierte Leitstellen in regelmäßigen Abständen den Zeitaufwand für die Bearbeitung der Einsätze. ⁵Die Integrierten Leitstellen, die die Erfassung durchführen, und die Zeitabstände zwischen den Erfassungen werden durch das Staatsministerium im Benehmen mit den Betreibern der Integrierten Leitstellen bestimmt.

(5) In Zeiten ohne wirksame Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 sind

1. die Personalkosten der Funktionsstellen Leitstellenleitung, Lehrdisponent, Qualitätsmanagement-Beauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter, Technisch-Taktische Betriebsstelle Digitalfunk, Systemadministrator und Systempflege hälftig und
2. alle sonstigen nicht nach § 1 Abs. 1 ausschließlich zuordenbaren Kosten nach Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 auf die beiden Aufgabenbereiche aufzuteilen.

Teil 2

Aufgaben und Qualifikation des Leitstellenpersonals

§ 3

Aufgaben und Berufsbildung des Leitstellenpersonals; Unterstützung bei Großschadenslagen

(1) ¹Den Disponenten Integrierter Leitstellen in Bayern obliegen alle zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben Integrierter Leitstellen gemäß Art. 2 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (ILSG) erforderlichen Tätigkeiten. ²Aufgaben nach Satz 1 dürfen zur beruflichen Ausübung nur Personen übertragen werden, die über eine qualifizierte rettungsdienstliche und feuerwehrfachliche Ausbildung verfügen. ³Disponenten Integrierter Leitstellen in Bayern müssen

1. an einem nach Maßgabe von §§ 4 bis 13 durchgeführten Lehrgang (Disponentenlehrgang) erfolgreich teilgenommen haben,
2. eine Berufsausbildung zum Disponenten in einer Integrierten Leitstelle erfolgreich abgeschlossen haben oder
3. über eine den Anforderungen von Nr. 1 oder Nr. 2 fachlich gleichwertige Berufsbildung verfügen.

⁴Über die fachliche Gleichwertigkeit einer Berufsbildung nach Satz 3 Nr. 3 entscheidet das Staatsministerium. ⁵Sind Berufsqualifikationen

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. einem anderen Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, erworben worden,

gelten der Art. 41 Abs. 2 und die Art. 43 bis 51 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) entsprechend. ⁶Die Betreiber der Integrierten Leitstellen haben für eine regelmäßige und angemessene Fortbildung aller Disponenten zu sorgen.

(2) ¹Aufgaben zur Entgegennahme und Weiterleitung von Notrufen, Notfallmeldungen, sonstigen Hilfeersuchen oder Informationen, hierauf bezogener Dispositions Vorbereitung sowie der Bettenzuweisung auf Grundlage eines Behandlungskapazitäten nachweises dürfen abweichend von Abs. 1 zur beruflichen Ausübung auch Personen übertragen werden, die

1. die Zwischenprüfung des Disponentenlehrgangs nach § 6 Abs. 1 bestanden haben,
2. eine Berufsausbildung zum Betriebsassistenten in einer Integrierten Leitstelle erfolgreich abgeschlossen haben oder
3. über eine den Anforderungen von Nr. 1 oder Nr. 2 fachlich gleichwertige Berufsbildung verfügen.

²Abs. 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die nach dieser Verordnung bestimmten Anforderungen an die Berufsbildung des Leitstellenpersonals gelten nicht für die Übertragung von Aufgaben an Kreiseinsatzzentralen gemäß Art. 5 Abs. 2 ILSG und die vorübergehende Verwendung von Unterstützungskräften zur Bewältigung des Einsatzaufkommens bei Großschadenslagen.

§ 4

Disponentenlehrgang; Zugang und Ausgestaltung

(1) ¹Die Staatliche Feuerweherschule Geretsried führt den Disponentenlehrgang durch.
²Zum Disponentenlehrgang zugelassen werden sollen nur Personen, die eine Qualifikation als Rettungssanitäter erworben und den Führungslehrgang nach § 22 Abs. 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst absolviert haben, mindestens jedoch eines von beiden. ³In letzterem Fall ist im jeweils fachfremden Tätigkeitsgebiet eine Ergänzung der Qualifikation durch modular aufgebaute Fortbildungslehrgänge erforderlich.
⁴Mit einer Qualifikation als Rettungssanitäter muss stets das Rettungsdienstmodul II absolviert werden. ⁵Als Fortbildungslehrgänge sind zugelassen

1. für den Rettungsdienst:
 - a) die Ausbildung zum Rettungssanitäter nach der Bayerischen Rettungssanitäterverordnung oder das Rettungsdienstmodul I und
 - b) darauf aufbauend das Rettungsdienstmodul II,
2. für die feuerwehrafachliche Fortbildung:
 - a) die Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst oder die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Gruppenführer einer Freiwilligen Feuerwehr oder das Feuerwehrmodul I und
 - b) darauf aufbauend das Feuerwehrmodul II.

(2) ¹Der Disponentenlehrgang umfasst eine Dauer von 320 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten und besteht aus

1. Modul 1 - Gesprächsführung und Arbeiten im Team: Theoretische Ausbildung von 48 Unterrichtseinheiten,
2. Modul 2 - Einsatzleitsoftware, Kommunikationstechnik, Notrufabfrage und Bettenzuweisung: Theoretische und praktische Ausbildung von 96 Unterrichtseinheiten,
3. Modul 3 - Rechtsgrundlagen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen: Theoretische Ausbildung von 40 Unterrichtseinheiten und
4. Modul 4 – Einsatzbearbeitung; abschließende Erfolgskontrolle: Praktische Ausbildung von 136 Unterrichtseinheiten

sowie schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweisen, die im Rahmen von nicht öffentlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen (Prüfungen) zu erbringen sind. ²An die Stelle schriftlicher Leistungsnachweise können elektronische Leistungsnachweise treten.

³Soweit diese Verordnung zu elektronischen Leistungsnachweisen keine besonderen

Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen über schriftliche Leistungsnachweise entsprechend. ⁴§ 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) gilt entsprechend.

(3) ¹Auf die Dauer der Ausbildung können Unterbrechungen wegen Krankheit oder aus anderen vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen im Umfang von höchstens 10 % der Unterrichtseinheiten des jeweiligen Moduls angerechnet werden. ²Die Staatliche Feuerweherschule Geretsried kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. ³Von der Ableistung der Module 1 und 2 einschließlich der Zwischenprüfung kann auf Antrag befreit werden, wer über eine Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder eine aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder der Art. 41 bis 51 LbG als fachlich gleichwertig anerkannte Berufsqualifikation verfügt.

§ 5

Prüfungsausschuss für die Ausbildung der Disponenten

(1) ¹Von der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried wird ein Prüfungsausschuss für die Ausbildung der Disponenten gebildet, der aus vier Mitgliedern besteht und für die Dauer von drei Jahren bestellt wird. ²Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried oder sein Stellvertreter. ³Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben oder gleichwertig qualifizierte Arbeitnehmer sein. ⁴Bestellt werden

1. ein Vertreter der Zweckverbände,
2. ein Vertreter der Betreiber und
3. ein Mitglied des Fachbereichs Integrierte Leitstellen an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried.

⁵Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss hat

1. die Prüfungen vorzubereiten, Einsatzszenarien und Prüfungsfragen auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
2. die Prüfenden zu bestimmen und die Prüfungskommissionen zusammenzustellen,
3. über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 54 APO zu entscheiden,
4. die Folgen des Unterschleifs, von Ordnungsverstößen, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit festzustellen sowie
5. über Rechtsbehelfe in Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren zu entscheiden.

²Der Vorsitzende hat alle Entscheidungen zu treffen und Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit, Enthaltungen sind nicht zulässig. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und anwesend sind. ⁴Beschlüsse können ausnahmsweise auch im elektronischen oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁵Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet außer durch Ablauf des Bestellungszeitraums mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit der Abberufung durch die Staatliche Feuerweherschule Geretsried aus wichtigem Grund. ²Mit Zustimmung der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried kann ein Mitglied, das wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, jedoch bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung noch als Mitglied im Amt bleiben.

§ 6

Zulassung zu den Prüfungen und Verfahren

(1) ¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Module 1 und 2 abgeleistet hat. ²Die Zwischenprüfung steht am Ende von Modul 2. ³Sie besteht aus einem praktischen Leistungsnachweis. ⁴Die Bewertung richtet sich nach § 8. ⁵Bewerber weisen mit dem Bestehen der Zwischenprüfung nach, dass sie die fachliche Eignung besitzen, in Integrierten Leitstellen Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen.

(2) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, den Disponentenlehrgang abgeleistet und die Zwischenprüfung nach Abs. 1 bestanden hat. ²Die Abschlussprüfung steht am Ende des Disponentenlehrgangs. ³Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis. ⁴Die Bewertung richtet sich jeweils nach § 8. ⁵Bewerber weisen mit dem Bestehen der Abschlussprüfung nach, dass sie die fachliche Eignung für eine Tätigkeit als Disponent Integrierter Leitstellen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 besitzen.

(3) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag, über den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet. ²Die Prüfungstermine sind unter Angabe der beizufügenden Bescheinigungen und Festlegung der Meldefristen rechtzeitig bekannt zu machen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind,
2. eine Wiederholung nach § 9 nicht zulässig ist oder

3. der Antrag nicht form- und fristgerecht unter Beifügung der vorgegebenen Bescheinigungen gestellt wird, wobei hiervon in besonderen Härtefällen Ausnahmen bewilligt werden können.

⁴Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern in Textform mitzuteilen. ⁵Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 7

Prüfungskommission, Bewertung und Zeugnisse

(1) ¹Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus vier Mitgliedern besteht und deren Zusammensetzung vom Prüfungsausschuss festgelegt wird.

²Es sind Stellvertreter in ausreichender Zahl zu bestellen. ³Den Vorsitz führt ein Mitarbeiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 innehaben oder gleichwertig qualifizierter Arbeitnehmer sein muss. ⁴§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Als weitere Mitglieder bestellt werden

1. ein Vertreter der Zweckverbände,
2. der Leiter, sein Stellvertreter oder ein Schichtführer einer Integrierten Leitstelle in Bayern und
3. ein weiterer Mitarbeiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried.

⁶Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. ⁷§ 5 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über die Bewertung von Leistungsnachweisen nach Maßgabe von § 8 gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Über das Bestehen der Prüfungen sind Zeugnisse mit einer Gesamtbeurteilung nach Maßgabe von § 8 Abs. 4 auszustellen, die vom Leiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried zu unterzeichnen sind. ²Das Zeugnis der Abschlussprüfung muss auch eine Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile enthalten. ³Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 8

Ablauf der Prüfungen und Bewertung der Leistungen

(1) ¹Der praktische Leistungsnachweis am Ende des Moduls 2 stellt die Zwischenprüfung dar. ²Sie besteht aus vier praktischen Einzelaufgaben, bei denen jeweils ein Notruf entgegenzunehmen ist, hierauf bezogene Einsätze anzulegen und weiterzuleiten sind sowie gegebenenfalls eine Bettenzuweisung durchzuführen ist. ³Die Gesamtdauer der Zwischenprüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Für die Teilnahme an den Modulen 3 und 4 ist das Bestehen der Zwischenprüfung oder eine Befreiung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 Voraussetzung. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in ihr mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(3) ¹Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Leistungsnachweis am Ende des Moduls 4. ²Der schriftliche Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung dauert 90 Minuten. ³Der mündliche Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. ⁴Es können bis zu drei Personen gemeinsam geprüft werden. ⁵Die Prüfungsdauer soll je Prüfling 20 Minuten nicht überschreiten. ⁵Der praktische Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung besteht aus der Abarbeitung von höchstens drei praktischen Einsatzszenarien. ⁶Die Gesamtdauer des praktischen Leistungsnachweises als Teil der Abschlussprüfung soll 40 Minuten nicht überschreiten. ⁷Die Abschlussprüfung und damit der Disponentenlehrgang ist bestanden, wenn in jedem ihrer Prüfungsteile nach Satz 1 mindestens die Einzelnote „ausreichend“ erzielt wurde.

(4) ¹Für die Bewertung der erbrachten einzelnen Leistungsnachweise sind die Noten in Worten und als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle nach folgendem Schema zu vergeben:

Note	in Worten	Definition
1,0 – 1,4	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,5 – 2,4	gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
2,5 – 3,4	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5 – 4,4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
4,5 – 5,4	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
5,5 – 6,0	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

²Die Gesamtnote am Ende des Disponentenlehrgangs setzt sich wie folgt zusammen:

Einzelnote	Art des Leistungsnachweises	Gewichtung
1	ein schriftlicher Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	1/6
2	ein mündlicher Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	2/6
3	ein praktischer Leistungsnachweis als Teil der Abschlussprüfung	3/6.

³Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der gewichteten Einzelnoten mit dem Teiler sechs und wird in Worten und als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle angegeben.

§ 9

Wiederholung

(1) ¹Die Zwischenprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Nach Ablauf eines Jahres oder bei erneutem Nichtbestehen muss der gesamte Disponentenlehrgang wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung des Disponentenlehrgangs ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses auf Antrag einmal vollständig wiederholt werden. ²Nach Ablauf eines Jahres oder bei erneutem Nichtbestehen müssen die Module 3 und 4 und im Anschluss die Abschlussprüfung wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung der Module 3 und 4 sowie der Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

§ 10

Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung

¹In den Fällen, in denen Teilnehmer

1. von einem Leistungsnachweis zurücktreten,
2. einen Leistungsnachweis versäumen,
3. einen schriftlichen Leistungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig abgeben oder
4. einen Leistungsnachweis unterbrechen,

gilt der Leistungsnachweis als abgelegt und wird mit der Note „ungenügend“ bewertet. ²Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt, das Versäumnis, die unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe

oder die Unterbrechung des Leistungsnachweises aus Gründen erfolgen, die von den Teilnehmern nicht zu vertreten sind. ³Die Gründe sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11

Täuschungsversuch

¹Die Prüfungskommission kann für Teilnehmer, die einen Täuschungsversuch begehen oder die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsnachweises in erheblichem Maße stören, den entsprechenden Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewerten. ²Die Entscheidung ist bis zum Abschluss aller Leistungsnachweise zulässig.

§ 12

Dokumentation

Über die Leistungsnachweise und Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die über alle für die Beurteilung wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben müssen, insbesondere über Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse sowie eventuelle Unregelmäßigkeiten.

§13

Elektronischer Leistungsnachweis

¹Der elektronische Leistungsnachweis stellt eine Präsenzprüfung unter Aufsicht dar, deren Durchführung mittels elektronischer Medien erfolgt. ²Die Staatliche Feuerweherschule Geretsried ist berechtigt, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten der Prüflinge zu verarbeiten. ³Den Prüflingen ist vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen vertraut zu machen.

Teil 3

Einsatzlenkung und Patientenbeförderung im öffentlichen Rettungsdienst

§ 14

Dispositionsgrundsätze

(1) ¹In der Notfallrettung soll die Integrierte Leitstelle grundsätzlich unabhängig von Einsatz- oder Dienstbereichen das geeignete Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes

einsetzen, das den Notfallort am schnellsten erreicht. ²Von der Alarmierung eines einsatzbereiten Einsatzmittels, das sich in einem fremden Versorgungsbereich befindet, kann die Integrierte Leitstelle absehen, wenn ein medizinisch relevanter Zeitvorteil dadurch nicht zu erwarten ist. ³Ein Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeug soll statt eines Notarzt-Einsatzfahrzeugs in der Notfallrettung nur eingesetzt werden, wenn ein medizinisch relevanter Zeitvorteil zu erwarten ist.

(2) Einsatzmittel, die nicht Teil der regelmäßigen Fahrzeugvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes sind, darf die Integrierte Leitstelle außer in den Fällen des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und in Fällen, in denen ein erhöhtes Einsatzaufkommen mit Einsatzmitteln aus der Fahrzeugvorhaltung des öffentlichen Rettungsdienstes ausnahmsweise nicht bewältigt werden kann, nur einsetzen, wenn nach dem Meldebild und der konkreten Situation im Einzelfall zu erwarten ist, dass ein Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes nicht rechtzeitig die erforderliche Hilfe leisten kann.

(3) Art. 2 Abs. 6 ILSG bleibt unberührt.

§ 15

Standortmeldesystem

Die Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes müssen ihren jeweiligen aktuellen Standort nach vom Staatsministerium landesweit festzulegenden Vorgaben an das Einsatzleitsystem der Integrierte Leitstelle melden.

§ 16

Beförderungsziel

(1) ¹Die Integrierte Leitstelle hat sich um die Aufnahme des Notfallpatienten in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu bemühen und den Transport dorthin vorbehaltlich medizinischer Weisung des Notarztes zu veranlassen. ²Sie verständigt die Behandlungseinrichtung und gibt ihr die voraussichtliche Ankunftszeit und die vermutliche Art der Verletzung oder Erkrankung an.

(2) ¹Das Ziel von Krankentransporten bestimmt unter Berücksichtigung des Patientenwillens und von § 76 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in dieser Reihenfolge

1. der behandelnde Arzt,
2. die Integrierte Leitstelle oder
3. eine sonstige weisungsberechtigte Stelle.

²Die Vorschriften über die ärztliche Transportanweisung sind zu beachten.

Teil 4

Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München

§ 17

Zuständigkeit

(1) Abweichend von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ILSG alarmiert die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München (Feuerwehreinsatzzentrale) im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit die erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel der Feuerwehr und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.

(2) Soweit die Erledigung der Aufgabe nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, kann die Feuerwehreinsatzzentrale mit Zustimmung des Rettungszweckverbands München an der Alarmierung der örtlichen Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis München mitwirken und die Benachrichtigung von Kräften zur psychosozialen Betreuung übernehmen, die von den in Abs. 1 genannten Feuerwehren und Einheiten gestellt werden.

§ 18

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Kräften

Art. 2 Abs. 7 ILSG gilt für die Feuerwehreinsatzzentrale entsprechend.

§ 19

Qualifikation der Disponenten

Für die Übertragung von Dispositionsaufgaben in der Feuerwehreinsatzzentrale sowie die Fortbildung des hierzu eingesetzten Personals gilt § 3 entsprechend.

§ 20

Ausschluss von Kostenerstattungen und Zuwendungen

Für die Feuerwehreinsatzzentrale werden keine staatlichen Kostenerstattungen oder Zuwendungen nach Art. 7 ILSG gewährt.

§ 21

Datenschutz, Dokumentation

Art. 9 ILSG gilt für die Feuerwehreinsatzzentrale entsprechend.

Teil 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsvorschriften

Bestehende Vereinbarungen zur Kostenverteilung im Anwendungsbereich des § 31 AVBayRDG in der am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten nach § 24 Abs. 1]** geltenden Fassung gelten bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum]** auch dann fort, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 23

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BayMBI. Nr. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.
2. Die §§ 6 und 7 werden die §§ 4 und 5.
3. § 8 wird aufgehoben.
4. Die §§ 9 bis 29 werden die §§ 6 bis 26.
5. Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.
6. Die §§ 32 bis 46 werden die §§ 27 bis 41.

(2) Die §§ 8 und 18 Abs. 3 sowie die Anlage 2 der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 165 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

(2) § 22 tritt mit Ablauf ...**[einzusetzen: Datum]** außer Kraft.

(3) Die Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München (MüFwAlV) vom 30. Mai 2014 (GVBl. S. 221, BayRS 215-6-1-1-I), die durch § 1 Abs. 170 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens, Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1]** außer Kraft.

München, den ...**[Ausfertigungsdatum]**

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim Herrmann, Staatsminister

Begründung

A) Allgemeines

Die vorhandenen Regelungen zur Ausführung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (ILSG) sind über mehrere Verordnungen verstreut. Das erschwert die praktische Handhabung und führt zum Verlust von Flexibilität bei notwendigen Anpassungen, insbesondere bei künftigen Erweiterungen der Ausführungsbestimmungen. Deshalb werden sie nun unter dem Dach einer gemeinsamen Verordnung zur Ausführung des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (AVILSG) zusammengeführt, dabei im notwendigen Ausmaß reformiert und erweitert.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Finanzierung der Integrierten Leitstellen in Bayern sichergestellt, indem neue Regelungen für die Aufteilung der Kosten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen und den Kostenträgern festgelegt und Bestimmungen darüber getroffen werden, welche Kosten ansatzfähig sind. Weiter werden Vorgaben zur Qualifikation des Leitstellenpersonals, einschließlich des Prüfungsverfahrens im Disponentenlehrgang an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried, fachlichen und rechtlichen Erfordernissen angepasst.

C) Verhältnismäßigkeitsprüfung

Allgemein

Da die gegenständliche Verordnung Regelungen enthält, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, war eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der VerhBek vorzunehmen.

Die Regelungen dieser Verordnung dienen Zielen des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958, insbesondere dem Schutz Hilfe suchender Personen vor der Tätigkeit nicht geeigneten Leitstellenpersonals. Ziel ist, dass die Arbeit Integrierter Leitstellen nicht durch fehlerhafte Leistungen beeinträchtigt und Notrufe nach fachlich hohen Qualitätsstandards bearbeitet werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 3

Zur Erreichung von Zielen des Allgemeininteresses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/958 trifft § 3 Festlegungen zur Übertragung der gesetzlich definierten Sicherheitsaufgaben an das in Integrierten Leitstellen eingesetzte Personal. Soweit für die berufliche Ausübung von Sicherheitsaufgaben im Sinne von Art. 2 ILSG durch § 3 Abs. 1 und 2 Anforderungen an fachliche Qualifikationen bestimmt werden, dient dies konkret der Qualitätssicherung und schützt Hilfe suchende Personen, die Leistungen Integrierter Leitstellen in Anspruch nehmen. Diese Qualifikationserfordernisse stellen sicher, dass hilfsbedürftige Personen nicht dem Risiko einer unzureichenden, fehlerhaften oder verspäteten Alarmierung und Zuteilung von Einsatzmitteln des Rettungsdienstes und der Feuerwehr ausgesetzt sind. Durch fachliche Zulassungsbeschränkungen wird gewährleistet, dass Leitstellenpersonal mit Sicherheitsaufgaben gemäß Art. 2 ILSG,

insbesondere Disponenten, die erforderliche fachliche Kompetenz zur Bearbeitung zeitkritischer Einsätze besitzen. Soweit es den Disponentenlehrgang gemäß § 4 betrifft, wird die bisherige Rechtslage durch die Neuregelungen im Wesentlichen fortgeführt. Der Zugang zum Beruf des Leitstellendisponenten wird darüber hinaus für fachlich gleichwertige Berufsqualifikationen geöffnet (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 und Satz 5). Durch die Differenzierung des Tätigkeitsvorbehalts zwischen vollumfänglicher (§ 3 Abs. 1) und beschränkter Aufgabenübertragung (§ 3 Abs. 2) wird der Berufszugang zusätzlich flexibilisiert und in geeigneten Fällen eine Einbindung fachlich geringer qualifizierter Personen ermöglicht.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen ist nicht ersichtlich. Das Erfordernis einer inländischen staatlich anerkannten Berufsqualifikation beziehungsweise einer im Ausland erworbenen und als gleichwertig anerkannten Vorbildung wirkt sich auch nicht beschränkend auf die Dienstleistungsfreiheit aus. Dieses Erfordernis gilt für alle Bewerber unabhängig von ihrer Herkunft und differenziert damit nicht zwischen Inländern und EU-Ausländern.

Zu § 4

Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend den bisher geltenden Bestimmungen aus § 8 Abs. 1 und 2 AVBayFwG. Soweit Gegenstand der Rechtsänderung die Modularisierung des Disponentenlehrgangs ist (Absatz 2), bezweckt dies ausschließlich organisatorische Erleichterungen für die Lehrgangsbeteiligten, etwa eine flexiblere Lehrgangsplanung. Die Modularisierung betrifft lediglich die Ablauforganisation des Lehrgangs und hat keine berufsreglementierende Wirkung. Der Anwendungsbereich der VerhBek ist insoweit nicht eröffnet.

In der Sache stellen die in § 4 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen einen fachlich anerkannten Minimalstandard beruflicher Vorbildung dar. Sie stellen sicher, dass die berufsmäßige Übertragung von Dispositionsaufgaben auf Basis des stofflich komprimierten Disponentenlehrgangs Personen vorbehalten bleibt, die über zur Einsatzlenkung notwendige Kenntnisse in medizinischen und feuerwehrfachlichen Bereichen verfügen.

Zu §§ 5 ff.

Regelungsgegenstand sind einerseits Verfahrensbestimmungen, aus denen sich das Vorgehen bei Prüfungszulassung, -durchführung und -bewertung ergibt. Diese Regelungen haben in erster Linie organisatorischen Charakter und per se keine berufsreglementierende Wirkung. Eine mittelbare Berufsreglementierung besteht allerdings insofern, als § 6 für die Zuerkennung einer Berufsbefähigung notwendig eine vorherige Zulassung zu Zwischen- und Abschlussprüfung voraussetzt. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer über fachliche Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 verfügt und die Lehrgangsmodule 1 und 2 abgeleistet hat. Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer darüber hinaus den gesamten Lehrgang absolviert und die Zwischenprüfung bestanden hat.

Analog zu den § 3 betreffenden Ausführungen bezweckt diese Prüfungssystematik die Sicherstellung eines hohen fachlichen Qualitätsstandards bei der Berufsausübung in einem hoheitlichen und sicherheitsrelevanten Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Insbesondere mit Blick auf die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vorgesehene Berufszulassung für delegierbare Aufgaben ist durch eine staatliche Prüfung sicherzustellen, dass Bewerber über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen, um Sicherheitsaufgaben gemäß Art. 2 ILSG im tatbestandlich definierten Umfang eigenständig wahrzunehmen. Ein milderes, gleich wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ist nicht ersichtlich. Ein diskriminierungsfreier Berufszugang von EU-Ausländern ist durch das

Anerkennungsverfahren für fachlich gleichwertige Berufsbildungen aus § 3 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 2 gewährleistet.

D) Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1 Kostenverteilung

Zu § 1 Verteilung der Kosten für Integrierte Leitstellen und fernmeldetechnische Infrastruktur

§ 1 übernimmt die Bestimmungen des § 30 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Rettungsdienstgesetz (AVBayRDG). Kostenträger im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 AVILSG sind die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Zweckverbände) sowie die Sozialversicherungsträger.

Zu § 2 Verteilungsmaßstab

In § 2 wurden die Vorschriften aus § 31 AVBayRDG mit geringfügigen Anpassungen übernommen. Nach § 2 zu behandeln sind von vornherein nur Kosten, die einem Aufgabenbereich der Integrierten Leitstellen nicht ausschließlich zugewiesen werden können (vgl. § 1 Abs. 1). Neben einsatzabhängigen Kosten, die nach Fachdienstschlüssel aufzuteilen sind, wird dafür die Kategorie der einsatzunabhängigen Kosten eingeführt.

Zu Abs. 1:

Mit der in Absatz 1 geforderten Einteilung in einsatzabhängige und einsatzunabhängige Kosten wird das Verfahren zur Verteilung der Kosten für die Integrierten Leitstellen nach §§ 1 f. somit nunmehr insgesamt dreistufig ausgestaltet:

- Ausscheiden und Zuweisen der Kosten, die ausschließlich zugewiesen werden können,
- Einteilung der Kosten im Übrigen in einsatzabhängige und einsatzunabhängige Kosten und
- (interne) Aufteilung der einsatzunabhängigen Kosten nach Absatz 2 und der einsatzabhängigen Kosten nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4.

Mit dem in Absatz 1 Satz 3 enthaltenen Bezug auf Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, anhand welchen Kriteriums die Sozialversicherungsträger und der Zweckverband (Verhandlungspartner) die Einteilung vorzunehmen haben. Willkürliche oder von sachfremden Erwägungen geleitete Zuordnungen werden so verhindert. Die Einteilung hat die Wirklichkeit möglichst plausibel abzubilden. Dennoch verbleibt den Verhandlungspartnern ein Spielraum, wie eng sie den Bezug zum Einsatzgeschehen fassen. Der Fall, dass die zuständigen Verhandlungspartner keine (wirksame) Vereinbarung schließen – bzw. im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 2 keine Vereinbarung zur Kostenverteilung besteht, die nach dem Willen der Beteiligten fortgelten soll – und damit auch keine Einteilung vornehmen, wird über Absatz 5 abgesichert. Demnach greift bei Ausfall der Selbstverwaltung subsidiär eine Auffangregelung, bis wieder eine Vereinbarung in Kraft tritt. Dieses letzte Sicherheitsnetz sorgt dafür, dass die Finanzausstattung der Integrierten Leitstellen auch dann lückenlos sichergestellt ist, wenn die zuständigen Verhandlungspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Zu Abs. 2:

Mit dem neuen Absatz 2 werden die einsatzunabhängigen Kosten geregelt. Auch sie fallen nicht in einem weiteren Aufgabenbereich der Integrierten Leitstelle an, sondern sind den Aufgabenbereichen Feuerwehr und Rettungsdienst zuzuordnen.

Einsatzunabhängige Kosten sind Personal- und Sachkosten sowie sonstige Kosten, ohne die die Einrichtung Integrierte Leitstelle nicht im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 ILSG einsatzbereit wäre bzw. nicht existieren könnte, für die aber kein hinreichender Zusammenhang mit Einsätzen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 AVILSG gegeben ist bzw. gesehen wird (allgemeine Kosten der Integrierten Leitstelle). Von dieser Kategorie umfasst sein können je nach Ausgestaltung durch die Verhandlungspartner somit beispielsweise Kosten bestimmter Funktionsstellen oder Aufwendungen zur Abarbeitung von in der Integrierten Leitstelle anfallenden sonstigen Hilfeersuchen und Informationen, die nicht im Zusammenhang mit einem Einsatz nach Absatz 3 Satz 3 stehen (auch hier wird die Integrierte Leitstelle im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 ILSG in Anspruch genommen). Zur weiteren Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Kostenträger wird das Verfahren zur Verteilung der Kosten insoweit angepasst. Anknüpfend an die bereits bestehende Sach- und Rechtslage wird klargestellt, dass die Kostenträger im Verhandlungswege die entscheidenden Weichenstellungen bezüglich der Einteilung der Kosten (vgl. Absatz 1 Satz 2) und der Aufteilung der einsatzunabhängigen Kosten vornehmen müssen. Dabei wird ihnen weitgehender Handlungsspielraum belassen. Sie legen für die einsatzunabhängigen Kosten insbesondere den Verteilungsschlüssel fest und können sich dabei beispielsweise auch dafür entscheiden, die einsatzunabhängigen Kostenpositionen (weiter) analog den einsatzabhängigen Kosten nach Fachdienstschlüssel aufzuteilen. Partner der Vereinbarung sind die Sozialversicherungsträger und der jeweilige Zweckverband. Letzteres unbeschadet dessen, dass die dem Feuerwehrbereich zugewiesenen Kosten die Mitglieder des Zweckverbands nach Maßgabe der Verbandssatzung tragen – denn der Zweckverband hat von Gesetzes wegen die Aufgabe, eine Integrierte Leitstelle zu errichten, zu betreiben und einsatzbereit zu halten, was auch erfordert, die Kostenverteilung mitzugestalten. Die Vereinbarung muss im Benehmen mit dem (personenverschiedenen) Betreiber der Integrierten Leitstelle zustande kommen. Dies auch mit Blick auf Art. 34 Abs. 5 Satz 3 BayRDG, aber vor allem deshalb, weil nur so die leitstellenspezifischen Besonderheiten entsprechend den örtlichen Verhältnissen – beispielsweise beim Aufgabenzuschnitt der einzelnen Funktionsstelle oder beim Aufkommen und der Behandlung einsatzunabhängiger Anforderungen – Eingang finden können.

Zu Abs. 3:

Der bisherige § 31 Abs. 1 AVBayRDG wird § 2 Abs. 3 AVILSG. Einleitend wird zudem klargestellt, dass sich Absatz 3 mit der Aufteilung der Positionen beschäftigt, die als einsatzabhängige Kosten eingeteilt wurden. Die bislang in Satz 2 enthaltene Verweisung (Abs. 2 a.F.) wird angepasst (Abs. 4 n.F.). Im Übrigen entsprechen die neu gebildeten Sätze 3 bis 6 inhaltlich dem bisherigen Wortlaut von § 31 Abs. 1 Satz 2 bis 4 AVBayRDG.

Zu Abs. 4:

Der bisherige § 31 Abs. 2 AVBayRDG wird § 2 Abs. 4 AVILSG. Absatz 4 enthält die Grundlagen für die mittleren Bearbeitungszeiten als einen Parameter zur Ermittlung des Fachdienstschlüssels (und damit zur Aufteilung der einsatzabhängigen Kosten), aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine Zusammenfassung mit Absatz 3 verzichtet. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die mittleren Einsatzbearbeitungszeiten und Vorgaben zu deren Erfassung ist durch die Neuregelung nicht mehr

zwingend bei der obersten Rettungsdienstbehörde angesiedelt, sondern kann im Geschäftsbereich des Staatsministeriums nach fachlicher Zweckmäßigkeit zugewiesen werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Integrierte Leitstellen sowohl rettungs- als auch feuerwehrdienstlich veranlasste Einsätze bearbeiten.

Zu Abs. 5:

Für die Zeiten ab Inkrafttreten der hiesigen Verordnung (das heißt zugleich auch: nicht rückwirkend), in denen keine (bestehende) Vereinbarung gilt, wird eine Auffangregelung eingeführt. Diese subsidiäre Festlegung betrifft ebenfalls Einzelheiten der Kostenverteilung. Sie geht auf die Praxiserfahrungen mit der bisherigen Systematik zurück und wurde als Regulativ notwendig, um die Finanzausstattung der Integrierten Leitstellen auch bei einem Ausfall der Selbstverwaltung sicherzustellen. Die Auffangregelung erfasst lückenlos nur die Zeiten, in denen keine Vereinbarung in Kraft ist. Bei Inkrafttreten der Verordnung bestehende Vereinbarungen zur Kostenverteilung im Anwendungsbereich des § 2 gelten nach § 21 Abs. 1 auch dann einstweilen bis zum **XXX** fort – und gehen insoweit der Auffangregelung in Absatz 5 vor –, wenn sie den Anforderungen des Absatz 1 und 2 nicht entsprechen. Für die Folgezeit sind sie aber gegebenenfalls anzupassen.

Teil 2 Aufgaben und Qualifikation des Leitstellenpersonals

In Teil 2 werden die bisher in § 8 der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AVBayFwG) enthaltenen Regelungen um neue Inhalte ergänzt und auf mehrere Paragraphen verteilt.

Mit § 3 werden die Bestimmungen zum Berufszugang neu gefasst und inhaltlich erweitert. Durch die §§ 4 ff. wird die bisher geschlossene siebenwöchige Ausgestaltung des Disponentenlehrgangs von einem modularen Aufbau abgelöst. So können kurzfristig abgesagte Lehrgangsplätze auch bei längerfristiger Urlaubs- und Personalplanung in den Integrierten Leitstellen besser nachbesetzt werden. Weiter werden die Belastungen der Integrierten Leitstellen abgemildert, indem sich die Zeiten notwendiger Freistellungen für die Lehrgangsdauer besser verteilen lassen. Schließlich verhindert die Modularisierung, dass Lehrgangsinhalte doppelt angeboten werden müssen und entlastet so die jeweiligen Dozenten. Die Flexibilität der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried bei der Lehrgangsplanung wird damit deutlich erhöht. Weiter wird eine Zwischenprüfung eingeführt, mit deren Bestehen Bewerber nachweisen, dass sie die fachliche Eignung besitzen, um eigenverantwortlich vorbereitende Arbeiten zu erledigen. Im Zuge der inhaltlichen Änderungen werden in Orientierung an der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) auch verfahrenstechnische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 3 Aufgaben und Berufsbildung des Leitstellenpersonals; Unterstützung bei Großschadenslagen

Zur Erreichung von Zielen des Allgemeininteresses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/958 trifft § 3 Festlegungen zur Übertragung der gesetzlich definierten Sicherheitsaufgaben an das in Integrierten Leitstellen eingesetzte Personal. Mit dem Verweis auf Art. 2 ILSG soll einerseits eine umfassende fachliche Aufgabenbeschreibung vorbehaltener Tätigkeiten gegeben werden, andererseits wird damit klargestellt, dass die in § 3 Abs. 1 und 2 enthaltenen Berufszugangsregelungen sonstige Verrichtungen in Zusammenhang mit dem Leitstellenbetrieb, etwa IT- oder Reinigungsdienstleistungen, nicht einschließen. § 3 Abs. 3 enthält eine Ausnahmeregelung für vorübergehende Unterstützungsleistungen bei Großschadenslagen.

Zu Abs. 1:

Absatz 1 Satz 1 bis 4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen einer Person die in Art. 2 ILSG definierten Aufgaben zur beruflichen Ausübung in vollem Umfang übertragen werden dürfen. Fachliche Grundvoraussetzung für den Zugang zum Disponentenberuf nach Absatz 1 ist eine qualifizierte rettungsdienstliche und feuerwehrfachliche Ausbildung. § 8 Abs. 1 Satz 1 AVBayFwG wird insoweit inhaltsgleich in § 3 Abs. 1 Satz 2 übertragen. Wie bereits nach bisheriger Rechtslage wird eine entsprechende berufliche Eignung bei Personen anerkannt, die erfolgreich an dem von der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried durchgeführten Disponentenlehrgang gemäß § 4 (Disponentenlehrgang) teilgenommen haben (Nr. 1). Darüber hinaus soll ein Berufszugang künftig auch Personen offenstehen, die eine Berufsausbildung zum „Disponenten in einer Integrierten Leitstelle“ erfolgreich abgeschlossen haben (Nr. 2). Es handelt sich dabei um eine in Entstehung begriffene, dem Disponentenlehrgang fachlich gleichwertige Berufsausbildung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen. Hierzu ist unter anderem vorgesehen, eine Berufsfachschule in rechtlicher Trägerschaft der Landeshauptstadt München zu gründen. Im Rahmen dieser Berufsausbildung sollen Nachwuchskräften rettungsdienstliche, feuerwehrfachliche und berufspraktische Lehrinhalte unter Einbeziehung Integrierter Leitstellen vermittelt werden. Da der Zugang zum Beruf des Leitstellendisponenten bislang an den Abschluss des Disponentenlehrgangs anknüpft, ist eine Neugestaltung der bisherigen Regelungssystematik erforderlich. Mit dem neu gefassten § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird der Berufszugang für Absolventen der vorgenannten Berufsausbildung geöffnet. Der nach bisheriger Rechtslage auf bayerische Berufsqualifikationen beschränkte Berufszugang soll im Interesse effektiver Fachkräftegewinnung zudem für Personen erweitert werden, die über eine mit Nr. 1 oder 2 vergleichbare berufliche Qualifikation verfügen (Nr. 3). Um einen landesweit einheitlichen Qualitätsstandard im Ausbildungsstand des Leitstellenpersonals zu gewährleisten, wird die Entscheidung über die fachliche Gleichwertigkeit gemäß Satz 4 dem Staatsministerium vorbehalten.

Satz 5 enthält weitergehende Bestimmungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG. Werden Dispositionsaufgaben im Rahmen eines Beamtenverhältnisses übertragen, gelten Art. 41 ff. des Gesetzes über Leistungslaufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) unmittelbar. Die Anordnung entsprechender Anwendung ist erforderlich, um privat-, insbesondere arbeitsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse in den Anwendungsbereich der Norm einzubeziehen.

Satz 6 bestimmt Fortbildungspflichten der Leitstellenbetreiber und überträgt die bereits geltende Bestimmung aus § 8 Abs. 1 Satz 7 AVBayFwG in die AVILSG.

Zu Abs. 2:

Ebenso zum Zweck verbesserter Fachkräftegewinnung sowie einer flexibleren internen Personalorganisation ermöglicht Absatz 2 Integrierten Leitstellen die berufliche Übertragung bestimmter Sicherheitsaufgaben aus Art. 2 ILSG an Personen, die im Verhältnis zu den Vorgaben aus Absatz 1 geringer qualifiziert sind. Der Berufszugang dieser Personengruppe ist demnach auf Vorgänge mit niedrigerer fachlicher Schwierigkeit beschränkt. Die nach Absatz 2 delegierbaren Aufgaben sind abschließend aufgezählt, eine vollumfängliche Aufgabenübertragung wie in den Fällen des Absatzes 1 ist ausgeschlossen. Die Regelungssystematik ist im Übrigen an Absatz 1 angelehnt. Die von Absatz 2 als übertragbar definierten Aufgaben geben zunächst den gesetzlichen Tatbestand aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 ILSG wieder, soweit sie sich auf die Entgegennahme von Notrufen, Notfallmeldungen, sonstigen Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst und Feuerwehr beziehen. Die Delegationsbefugnis gilt damit unabhängig von dem zur Eingabe verwendeten Medium

und erfasst unter anderem auch Mitteilungen, die durch Notruf oder mithilfe von Smartphone-Anwendungen versendet werden. Über die reine Entgegennahme hinaus ermöglicht Absatz 2 eine Weiterleitung von Eingaben an intern oder extern zuständige Stellen, z.B. an Einsatzzentralen der Polizei oder die Vermittlung von Anfragen an Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen. Darüber hinaus zugelassen wird eine Übertragung von Aufgaben zur Dispositionsvorbereitung, etwa das Anlegen von Einsätzen im jeweiligen Einsatzleitsystem, sowie die Zuweisung von Krankbetten auf Grundlage des bei den Integrierten Leitstellen geführten Behandlungskapazitätennachweises (Art. 2 Abs. 3 ILSG).

Insbesondere nicht umfasst sind Entscheidungen über Alarmierung und Zuteilung von Einsatzmitteln (Art. 2 Abs. 1 S. 2 und 3; Abs. 8 ILSG).

Zur Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben ist fachlich befähigt, wer die neu geschaffene Zwischenprüfung des Disponentenlehrgangs (§ 6 Abs. 1) bestanden hat (Nr. 1). Diesem Ausbildungsstand entspricht der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung zum „Betriebsassistenten in einer Integrierten Leitstelle“ (Nr. 2), bei der es sich um eine verkürzte Variante der vorbezeichneten Berufsausbildung zum „Disponenten in einer Integrierten Leitstelle“ handelt. Analog zu Absatz 1 soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine fachlich gleichwertige Berufsbildung anzuerkennen (Nr. 3) und den Berufszugang im von Absatz 2 definierten Umfang damit auch für außerbayerische Bewerber zu öffnen. Für die Entscheidung über die fachliche Gleichwertigkeit in Fällen von Satz 1 Nr. 3, die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG und Rechtspflichten zur Fortbildung gilt Absatz 1 Satz 4 bis 6 entsprechend. Die gesetzlich vorgegebene Mindestbesetzung Integrierter Leitstellen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 ILSG bleibt von den berufsrechtlichen Zugangserleichterungen aus § 3 Abs. 2 der Verordnung unberührt und ist nur durch Disponenten gemäß § 3 Abs. 1 AVILSG sicherzustellen.

Zu Abs. 3:

Um auf Belastungsspitzen bei Großschadensereignissen weiterhin flexibel und wirksam reagieren zu können, sollen vorübergehende Unterstützungsleistungen zugunsten Integrierter Leitstellen unabhängig von Berufszugangsregelungen möglich sein. Absatz 3 bestimmt daher eine Ausnahme von den berufsreglementierenden Vorgaben aus Absatz 1 und 2. Dies betrifft die Wahrnehmung von Aufgaben der Kreiseinsatzzentralen gemäß Art. 5 Abs. 2 ILSG sowie die interne Delegation von Aufgaben bei Großschadenslagen. Durch den Verweis auf Art. 5 Abs. 2 ILSG wird einerseits klargestellt, dass die bereits gesetzlich vorgesehene und nicht an bestimmte berufliche Anforderungen geknüpfte Möglichkeit zur Aufgabenübertragung an Kreiseinsatzzentralen durch die Absätze 1 und 2 unberührt bleibt. Andererseits wird eine Ausnahme für den vorübergehenden Einsatz von Unterstützungskräften zur Bewältigung von Großschadenslagen geschaffen. Der Begriff der Großschadenslage ist leitstellenspezifisch zu verstehen und umfasst alle Einsatzlagen, die dem von Art. 2 ILSG vorgegebenen Aufgabenspektrum Integrierter Leitstellen zuzuordnen sind, insbesondere die Bearbeitung von Rettungsdienst- und Feuerwehreinsätzen. In Anlehnung an Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayRDG lässt sich die Großschadenslage im Sinne von Absatz 3 als Ereignis definieren, bei dessen Auftreten der in einer Integrierten Leitstelle regulär zur Einsatzbearbeitung notwendige Personalbestand nicht ausreicht. Wann ein Sachverhalt die Schwelle zur Großschadenslage überschreitet, hängt von der individuellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Leitstelle ab. Dementsprechend ist die Ausgestaltung personeller Rückfallebenen in der Praxis uneinheitlich und jeweils durch die lokalen Strukturen geprägt. Unter anderem greifen Integrierte Leitstellen auf ehrenamtliches Personal (etwa in Form vordefinierter Unterstützungsgruppen) zurück, zum Teil auf Beschäftigte örtlicher Berufsfeuerwehren. Der zulässige zeitliche Umfang von

Unterstützungsleistungen nach Absatz 3 hängt von der Dauer einer Großschadenslage und der hieraus folgenden Personalbeanspruchung ab. Im Interesse effektiver Gefahrenabwehr wird das Tatbestandsmerkmal der Bewältigung weit verstanden. Der Rückgriff auf Unterstützungskräfte kann demnach bereits dann gerechtfertigt sein, wenn sich der Eintritt einer Großschadenslage konkret abzeichnet und nicht erst bei Eintritt von Störungen oder realer Schäden.

Zu § 4 Zugang zum Disponentenlehrgang und Ausgestaltung

§ 4 übernimmt § 8 Abs. 1 und 2 AVBayFwG in modifizierter Form.

Zu Abs. 1:

§ 8 Abs. 1 AVBayFwG wird weitgehend unverändert übernommen. Die zur notwendigen fachlichen Vorbildung zugelassenen Lehrgänge Rettungsdienstmodul I und Feuerwehrmodul II umfassen derzeit jeweils 520 Unterrichtseinheiten, die Lehrgänge Feuerwehrmodul I und Rettungsdienstmodul II derzeit jeweils 280 Unterrichtseinheiten. Es handelt sich dabei um fachliche Orientierungsgrößen, die sich durch künftige Anpassungen verändern können. Zum Disponentenlehrgang zugelassen werden sollen nur Personen, die eine Qualifikation als Rettungssanitäter erworben und den Führungslehrgang nach § 22 Abs. 2 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) haben, mindestens jedoch eines von beiden. Diese in der Praxis zur fachlichen Qualifizierung bewährten Lehrgänge stellen einen Mindeststandard dar und werden daher von § 4 Abs. 1 als Zugangsvoraussetzung des Disponentenlehrgangs bestimmt. Im Rahmen des intendierten Ermessens („Zugelassen werden sollen nur“) können ausnahmsweise auch Personen zugelassen werden, die über vergleichbare Vorbildung verfügen.

Zu Inhalt und Umfang vor dem Disponentenlehrgang liegender Fachlehrgänge kann die AVILSG jedoch keine eigenständigen Regelungen treffen, weil deren Ausbildungsziel nicht in der fachlichen Befähigung des Leitstellenpersonals besteht, Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 ILSG.

§ 8 Abs. 1 Sätze 6 und 7 AVBayFwG gehen in dem neuen § 3 Abs. 1 und 2 auf. Der Disponentenlehrgang ist hiernach eine von mehreren Möglichkeiten der fachlichen Qualifikation, um in einer Integrierten Leitstelle Aufgaben nach Art. 2 ILSG in beruflicher Ausübung wahrzunehmen. Dort sind auch Rechtspflichten zur Fortbildung des Leitstellenpersonals geregelt.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 bildet die Modularisierung des Lehrgangs im Verordnungstext ab und konkretisiert seinen Ablauf. Inhalt und Umfang der Module werden so angepasst, dass der Ausbildungsstand nach Bestehen der Zwischenprüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) dem erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zum Betriebsassistenten in einer Integrierten Leitstelle (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) fachlich gleichwertig ist.

Mit Einführung der Zwischenprüfung wird zudem legaldefiniert, was innerhalb des Disponentenlehrgangs unter Prüfungen zu verstehen ist. Die Staatliche Feuerweherschule Geretsried kann bestimmen, dass elektronische anstelle schriftlicher Leistungsnachweise abzuleisten sind. Hierfür gelten die zu schriftlichen Leistungsnachweisen getroffenen Bestimmungen entsprechend, soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen für elektronische Leistungsnachweise enthält.

Zu Abs. 3:

Zur besseren Übersichtlichkeit regelt ein separater Absatz 3, in welchem Umfang Fehlzeiten auf die Ausbildungszeit des Disponentenlehrgangs angerechnet werden können, damit die Module als

abgeleistet anzusehen sind. Dies ist jeweils Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen. Satz 3 enthält zudem einen Befreiungstatbestand für die Module 1 und 2 sowie die Zwischenprüfung (§ 6 Abs. 1) für Lehrgangsteilnehmer, die bereits über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem Ausbildungsstand nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung entspricht.

Zu § 5 Prüfungsausschuss für die Ausbildung der Disponenten

Der neue § 5 regelt die Einrichtung eines Prüfungsausschusses für die Ausbildung der Disponenten.

Zu Abs. 1:

Als diejenige Stelle, der die Durchführung des Disponentenlehrgangs obliegt, hat die Staatliche Feuerweherschule Geretsried einen Prüfungsausschuss einzurichten. Dieses von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 7) zu unterscheidende Gremium nimmt für einen längeren Zeitraum kontinuierlich Aufgaben der Prüfung- und Verfahrensorganisation wahr. Sie trifft dabei die notwendigen Verwaltungsentscheidungen. Absatz 1 bestimmt, wer Mitglied des Prüfungsausschusses sein kann und regelt die Unabhängigkeit der Mitglieder bei ihrer Tätigkeit.

Zu Abs. 2:

Satz 1 führt in Anlehnung an § 13 Abs. 2 APO die Aufgaben des Prüfungsausschusses auf. Die ihm in Nr. 1 auferlegte Vorbereitung der Prüfungen mittels Auswahl der Prüfungsaufgaben, Einsatzszenarien und Prüfungsfragen kollidiert dabei nicht mit der Pflicht zur eigenverantwortlichen und unabhängigen Tätigkeit der Prüfenden bzw. Prüfungskommissionen. Das Prüfungsrecht kennt keinen allgemeinen Grundsatz, dass den zuständigen Prüfern auch die Aufgabenerstellung übertragen oder die Mitwirkung hierbei – sei es auch nur kontrollierend – ermöglicht werden muss. Satz 2 stellt klar, dass alle Aufgaben und Entscheidungen, für die die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses als Kollegialorgan dabei nicht explizit begründet wird, in der Hand des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters verbleiben, dies gilt beispielsweise für die Entscheidung über die Zulassung zu den Prüfungen.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 regelt die Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses nach dem Mehrheitsprinzip. Er legt fest, wann der Prüfungsausschuss als Kollegialorgan beschlussfähig ist. Satz 4 lässt in Ausnahmefällen Raum für Beschlüsse im elektronischen oder schriftlichen Umlaufverfahren, etwa wenn es aus zeitlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die Ausschussmitglieder zu einem bestimmten Termin innerhalb angemessener Frist zusammenzurufen oder wenn eine Routineangelegenheit zu beschließen ist.

Zu Abs. 4:

Absatz 4 enthält Vorgaben für das (außerplanmäßige) Ende der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, ggf. auch während der Prüfung selbst.

Zu § 6 Zulassung zu den Prüfungen und Verfahren

In § 6 werden bestehende Regelungen aus § 8 Abs. 4 AVBayFwG aufgegriffen und durch weitere Regelungen ergänzt.

Zu Abs. 1:

Der neue Absatz 1 zur Zwischenprüfung differenziert die Zulassungsvoraussetzungen, die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises und den Zeitpunkt aus. Satz 5 hält fest, dass die Bewerber mit dem Bestehen der Zwischenprüfung ihre fachliche Eignung nachweisen, in Integrierten Leitstellen Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen. Sie sind damit keine vollumfänglich qualifizierten Disponenten gemäß § 3 Abs. 1, können aber bereits wichtige Vorarbeiten im Dispositionsbetrieb Integrierter Leitstellen übernehmen.

Zu Abs. 2:

Die bisherige Regelung zur Abschlussprüfung wird auf die neuen Abläufe angepasst und vor allem die Zulassungsvoraussetzungen werden aktualisiert. Näheres ist den §§ 8 ff. zu entnehmen.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 enthält in Anlehnung an die Vorgaben der APO allgemeine Regularien für die Zulassung zu den Prüfungen. Deren Zweck ist zum einen die Feststellung, dass der Bewerber die nach den vorstehenden Absätzen geforderten Grundvoraussetzungen einer erfolgsversprechenden Leistungs- und Eignungskontrolle erfüllt, was auch durch Beifügung entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen ist. Dies liegt im eigenen Interesse des Prüflings und begrenzt zudem den Aufwand bei der Durchführung der Prüfungen. Zum anderen wird vor allem über das Erfordernis rechtzeitig bekanntzumachender Meldefristen sichergestellt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Überblick über die Anzahl der angemeldeten Prüfungsteilnehmer bekommt, um im Hinblick auf diese Teilnehmerzahl die organisatorischen Vorbereitungen für den entsprechenden Prüfungsdurchgang treffen zu können. Angesichts der Modularisierung des Lehrgangs kann nur auf diese Weise ein ordnungsgemäßer Ablauf des Prüfungsverfahrens für alle Prüflinge sichergestellt werden.

Zu § 7 Prüfungskommission, Bewertung und Zeugnisse

§ 7 führt die bisherigen Bestimmungen aus § 8 Abs. 3 und 5 AVBayFwG in einem neuen Paragraphen zusammen und modifiziert sie inhaltlich.

Zu Abs. 1:

Absatz 1 enthält nunmehr zusammengefasst die Vorgaben für die Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission und damit des Gremiums, in dem jeweils vier Prüfende die Leistungen des Prüflings ermitteln und zu bewerten. Die Mitglieder der Prüfungskommission können auch dem Prüfungsausschuss angehören, wenn sie zugleich die Voraussetzungen nach hiesigem Absatz erfüllen. In der Regel wird der Prüfungsausschuss allerdings weitere fachlich geeignete Prüfende für die Prüfungen bestellen. Den Kreis der berechtigten Prüfenden bestimmen die Sätze 2 bis 4. Erst die konkrete Bestellung für die jeweilige Prüfung aber begründet den Status als Prüfender und ist Voraussetzung für die Zuständigkeit. Die darin liegende Auswahlentscheidung muss ermessensgerecht, also von sachlichen Gründen getragen und darauf ausgerichtet sein, den Prüflingen gleiche Chancen einzuräumen.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 legt fest, wie die Prüfungskommission ihre Entscheidungen trifft.

Zu Abs. 3:

Die Bestimmungen zu Zeugniserteilung und Bescheinigung über das Nichtbestehen werden an die neue Regelungsstruktur angepasst. Unter anderem erhalten Bewerber nunmehr auch über das Bestehen der Zwischenprüfung ein Zeugnis.

Zu den §§ 8 bis 13 Ablauf der Prüfungen im Disponentenlehrgang

In den §§ 8 bis 13 werden die Inhalte aus der bisherigen Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 Satz 1 AVBayFWG modifiziert übernommen und im erforderlichen Umfang ergänzt. Die Bestimmungen konkretisieren die in den §§ 4 bis 7 niedergelegten Abläufe.

In § 8 werden die Abläufe der Prüfungen geregelt, die Maßgaben zur Bildung der Gesamtnote angepasst und neue Bewertungsschemata definiert. Die Überarbeitungen sind unter anderem dem umverteilten Prüfungsstoff und dem Entfallen der wöchentlichen Leistungsnachweise in den Modulen geschuldet, die mit der Einführung der Zwischenprüfung überflüssig geworden sind. Die Regelungen in § 9 zur Wiederholung von Prüfungen werden auf die Zwischenprüfung erstreckt. Mit § 13 wird die normative Grundlage für die elektronische Form als neue Prüfungsart geschaffen.

Teil 3 Einsatzlenkung und Patientenbeförderung im öffentlichen Rettungsdienst

Zur zentralen Verortung leitstellenspezifischer Regelungen werden die §§ 4, 5 und 8 AVBayRDG mit punktuellen Anpassungen in die §§ 14 ff. AVILSG übertragen.

Zu § 14 Dispositionsgrundsätze

Die Regelung wird zur besseren Übersichtlichkeit in Absätze untergliedert.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 Satz 1 wird redaktionell angepasst. Anknüpfend an die bereits bestehende Rechtslage, soll in der Notfallrettung im Regelfall dasjenige geeignete Einsatzmittel des öffentlichen Rettungsdienstes eingesetzt werden, das den Notfallort am schnellsten erreicht. Die Einfügung des Wortes „grundsätzlich“ trägt der Neuregelung im nachfolgenden Satz 2 Rechnung. Satz 2 lässt Abweichungen von dem in Satz 1 bestimmten Grundsatz zu. Durch Einsatz- und Statusweiterleitung werden Integrierten Leitstellen auch Einsatzmittel benachbarter Leitstellenbereiche zur Disposition vorgeschlagen, wenn sich diese einsatzbedingt in für sie fremden Leitstellenbereichen aufhalten. Sind Einsatzmittel außerhalb ihres originären Leitstellen- und Versorgungsbereichs gebunden, verlängern sich dort die Anfahrtszeiten. Es ist daher zweckmäßig, dass versorgungsbereichsfremd eingesetzte Einsatzmittel schnellstmöglich wieder in ihren eigenen Leitstellen- und Versorgungsbereich zurückkehren. Dies gilt insbesondere für Versorgungsbereiche, in denen nur wenige Einsatzmittel vorgehalten werden. Um eine flächendeckende Versorgung mit rettungsdienstlichen Leistungen zu gewährleisten, ermöglicht Abs. 1 Satz 2 den Integrierten Leitstellen, von der Alarmierung eines versorgungsbereichsfremden Einsatzmittels abzusehen, wenn sich dadurch kein medizinisch relevanter Zeitvorteil gewinnen lässt. Zur Beurteilung der medizinischen Relevanz eines Zeitvorteils kann auf fachliche Vorgaben des Rettungsdienstausschusses Bayern (Empfehlung 01/02-2018 vom 03.07.2018) zurückgegriffen werden. Kriterien, die in die Dispositionsentscheidung einbezogen werden können, sind unter anderem das im Entscheidungszeitpunkt bestehende Einsatzaufkommen innerhalb der betroffenen Leitstellenbereiche und die aktuelle Versorgungssicherheit im angestammten Leitstellenbereich des jeweiligen Einsatzmittels.

Abs. 1 S. 3 wird redaktionell angepasst.

Zu Abs. 2 und 3:

§ 4 Sätze 3 und 4 AVBayRDG werden unverändert in § 14 Abs. 2 und 3 AVILSG überführt.

Zu § 15 Standortmeldesystem

Die Zuständigkeit für den Erlass von Vorgaben zur Standortmeldung ist durch die Neuregelung nicht mehr zwingend bei der obersten Rettungsdienstbehörde angesiedelt, sondern kann im Geschäftsbereich des Staatsministeriums nach fachlicher Zweckmäßigkeit zugewiesen werden.

Zu § 16 Beförderungsziel

Zu Abs. 1:

§ 8 Abs. 1 AVBayRDG wird unverändert in § 16 Abs. 1 AVILSG übertragen.

Zu Abs. 2:

Um die im Rettungsdienst vorgehaltenen und klinischen Ressourcen optimal zu nutzen und Patientenströme effizient zu lenken, wird die Bestimmung von Krankentransportzielen in Abs. 2 Satz 1 neu geregelt. An erster Stelle steht der behandelnde Arzt. Er kennt den Zustand des Patienten und hat zu diesem ein besonderes Vertrauensverhältnis. Er verfügt über die fachliche Kompetenz zur Auswahl der richtigen Behandlungseinrichtung und kennt den Ortswunsch des Patienten bzw. eines Angehörigen, sodass er dem Willen des Patienten Rechnung tragen kann. An zweiter Stelle stehen die Integrierten Leitstellen, deren Disponenten einen umfassenden Überblick über die vorhandenen Ressourcen haben, mit der komplexen Koordination von Krankentransporten vertraut und hierfür ausgebildet sind. Schließlich kann im Bedarfsfall eine sonstige weisungsberechtigte Stelle über das Ziel des Krankentransports entscheiden. Sonstige weisungsberechtigte Stellen sind beispielsweise die im Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz zur sofortigen vorläufigen Unterbringung befugten Stellen.

Satz 2 wird unverändert übernommen.

Teil 4 Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München

Gleichfalls zur Bündelung sachlich einschlägiger Ausführungsbestimmungen, übertragen die §§ 17 bis 21 die bislang in der Verordnung über die Alarmierung der Feuerwehren im Landkreis München (MüFwAlV) enthaltenen Regelungen in die AVILSG. Zur Vermeidung von Mehrfachregelungen wurden redundante Bestimmungen weggelassen oder in übergeordnete Bestimmungen integriert (Art. 9 Abs. 6 ILSG).

Zu § 17 Zuständigkeit

§ 17 regelt die Zuständigkeit der Feuerwehreinsatzzentrale im Landkreis München (Feuerwehreinsatzzentrale). Die Wahrnehmung von Alarmierungsaufgaben gemäß Abs. 2 ist notwendige Folge der Zuständigkeit aus Abs. 1, da andere zentrale Alarmierungsstrukturen nicht existieren.

Zu § 18 Zusammenarbeit

§ 18 stellt klar, dass die Feuerwehreinsatzzentrale zur Zusammenarbeit mit Integrierten Leitstellen und sonstigen Stellen verpflichtet ist. Die spiegelbildliche Pflicht sonstiger Stellen zur Zusammenarbeit mit der Feuerwehreinsatzzentrale ist bereits in Art. 2 Abs. 7 ILSG angelegt und bedarf daher keiner ausdrücklichen Regelung.

Zu § 19 Qualifikation der Disponenten

§ 19 erstreckt die in § 3 festgeschriebenen Tätigkeitsvorbehalte für Dispositionsaufgaben in Integrierten Leitstellen auf die Feuerwehreinsatzzentrale, weil sie an deren Stelle handelt. Die fachlichen Anforderungen an das dort eingesetzte Personal sind daher identisch.

Zu § 20 Ausschluss von Kostenerstattungen und Zuwendungen

Durch § 20 wird die Regelung aus § 4 MüFwAlV klarstellend beibehalten. Aus der Übertragung von Bestimmungen der MüFwAlV in die AVILSG entstehen keine Ansprüche auf staatliche Leistungen gemäß Art. 7 ILSG.

Zu § 21 Datenschutz, Dokumentation

Die in Art. 9 ILSG enthaltenen Datenschutzbestimmungen und Dokumentationspflichten sind auf die Feuerwehreinsatzzentrale entsprechend anzuwenden. Die Regelung stellt unabhängig von etwaigen Anpassungen des ILSG sicher, dass für die der Feuerwehreinsatzzentrale aufgrund der MüFwAlV belassenen Aufgaben insoweit dieselben rechtlichen Standards gelten wie für Integrierte Leitstellen.

Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen**Zu § 22 Übergangsvorschriften**

Die Bestimmung enthält mit Blick auf § 2 Abs. 5 eine Übergangsregelung. Demnach gelten bei Inkrafttreten der Verordnung etwaig bestehende Vereinbarungen zur Kostenverteilung im Anwendungsbereich des § 2 auch dann einstweilen bis zum **XXX** fort – und gehen insoweit der Auffangregelung in § 2 Abs. 5 vor –, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen. Für die Folgezeit sind sie aber gegebenenfalls anzupassen.

Zu § 23 Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Zu Abs. 1:

Absatz 1 enthält die durch Zusammenführung der Vorschriften in der hiesigen Verordnung veranlassten Anpassungen der AVBayRDG.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 enthält die durch die Zusammenführung der Vorschriften in der hiesigen Verordnung veranlassten notwendigen Anpassungen der AVBayFWG.

Zu § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24 enthält Regelungen zum Inkraft- bzw. Außerkrafttreten. Das bereits in der aktuellen Verordnung geregelte Außerkrafttreten von § 22 erfolgt zur Rechtsbereinigung, weil der darin enthaltene Änderungsbefehl mit Ablauf des genannten Stichtags verbraucht sein wird.